Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 18. August 1950 | Nr. 33

Bekanntmachungen des Landratsamts

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Es besteht Anlaß, folgende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

I. Nachtback-Verbot

In der Nachtzeit von 21 bis 4 Uhr darf an Werktagen in den zur Herstellung von Back- und Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten, also auch nicht der Unternehmer oder Handwerksmeister selbst oder seine Angehörigen.

II. Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen erst ab 6 Uhr morgens beschäftigt werden.

III. Sonntagsruhe

An Sonn- und Festtagen darf in den zur Herstellung von Back- und Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten, mit Ausnahme während 1 Stunde in der Zeit von 4 bis 21 Uhr für Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am nächsten Werktag erforderlich sind.

Calw, den 7. August 1950

Landratsamt

Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der sowjetrussischen Besatzungszone

Bei der Beschaffung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden aus der Ostzone ist in Zukunft wie folgt zu verfahren:

1. Privatpersonen, die eine Personenstandsurkunde von einem Standesamt der sowjetrussischen Besatzungszone benötigen, wenden sich künftig nicht mehr unmittelbar an dieses Standesamt, sondern beantragen die Urkunde bei dem Standesamt ihres Wohnsitzes.

2. Das Standesamt des Wohnsitzes des Antragstellers leitet die Anträge an das zuständige Standesamt in der sowjetrussischen Besatzungszone weiter. Dieses übersendet die erbetenen Personenstandsurkunden gebührenfrei an das Standesamt des Wohnsitzes des Antragstellers.

3. Das Standesamt des Wohnsitzes händigt dem Antragsteller die Personenstandsurkunde aus und erhebt hierbei Gebühren gemäß § 113 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz. Diese Gebühren verbleiben dem Standesamt des Wohnsitzes des Antragstellers.

Landratsamt

Der Viehbestand im Kreis Calw am 3. Juni 1950

Bei der letzten Viehzählung wurden die nachstehend zusammengefaßten Zahlen ermittelt. Zum Zwecke des Vergleichs sind die Zählergebnisse vom Juni 1949 beigesetzt.

	3. 6. 1950	Juni 1949
Rindvieh:		
a) Zahl der Rindviehhalter	7 567	nicht gez.
b) Jungvieh (bis zu 2 Jahren)	7 420	8 452
c) 2 Jahre und ältere Tiere	19 534	20 880
Schweine:		
a) Zahl der Schweinehalter	5 955	nicht gez.
b) Ferkel	2 290	2464
c) Jungschweine (8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alt)	7 192	5 069
d) Zuchttiere	598	600
e) Schlacht- u. Mastschweine	1 474	578
Schafe:		
a) Zahl der Schafhalter	296	nicht gez.
b) unter 1 Jahr alte Tiere	1 513	1 376
c) 1 Jahr und ältere Tiere	2 913	2 864

Landratsamt Calw

Gesuch der Stadt Neuenbürg

um Genehmigung zur Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten und zur Verlegung der beiden Krämermärkte

Die Stadt Neuenbürg hat um Genehmigung zur Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten am 3. Mittwoch im April und Oktober jeden Jahres nachgesucht, ferner um Genehmigung zur Verlegung der bestehenden beiden Krämermärkte auf die vorgenannten Viehmarkttage.

Als Marktplatz ist der Kirchplatz vorgesehen.

Einwendungen gegen das Gesuch können binnen 14 Tagen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt Calw geltend gemacht werden.

Calw, 9. August 1950

Landratsamt

Anmeldung von Besetzungsschäden

Nach einer Mitteilung des Landesentschädigungsgerichtes in Tübingen werden gemäß Artikel 8 der Verordnung 249 (abgedruckt Journal Officiel Nr. 26 vom 1. 7. 1950) nunmehr auch Besetzungsschäden, die in der Zeit vom 1. August bis 20. September 1945 entstanden sind, ersetzt. Anträge, die sich auf Schäden beziehen, die zwischen dem 1. August und 20. September 1945 verursacht worden sind, müssen bis zum 31. Oktober 1950 beim Landesentschädigungsgericht eingereicht oder wieder eingereicht werden. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß die Anträge innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tage, an dem die Schadenshandlung begangen oder festgestellt worden ist, eingereicht werden müssen. Zur Fristwahrung genügt die Einreichung eines formlosen Antrages. Die zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Erstattung der Kosten des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte

Das Landesarbeitsamt für Württemberg-Hohenzollern teilt mit: Um denjenigen Betrieben der privaten Wirtschaft, die Schwerbeschädigte über das gesetzliche Einstellungssoll hinaus beschäftigen, die Kosten für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten abzunehmen und damit die Einstellung Schwerbeschädigter zu erleichtern, können privaten Betrieben die Kosten für den Zusatzurlaub mit einem jährlichen Pauschbetrag von 50.— DM durch die Arbeitsämter erstattet werden. Diese Regelung gilt erstmals für das Kalenderjahr 1950. Anträge sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März jeden Jahres formlos an das Arbeitsamt des Betriebsorts zu richten.

Die Leistung der Angestelltenversicherung

an Versicherte, für die nur Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind

Das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) will die Angestellten für ihr Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie ihre Hinterbliebenen versorgen.

I. Rentenleistungen

Die Hauptleistungen sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

1. Ruhegeld

Ruhegeld erhält der Versicherte, der

a) zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
b) vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat, oder
c) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte der eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Als berufsunfähig gilt ferner, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt. Es fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Eine Beschäftigung, die nicht über eine gelegentliche Aushilfe hinausgeht, bleibt außer Betracht. Ist ein solches Ruhegeld wegen der Uebernahme einer invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung weggefallen und endet diese Beschäftigung, so wird das Ruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des darauffolgenden Kalendermonats wieder gewährt.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag von 444 DM und aus Steigerungsbeträgen und Kinderzuschuß.

Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden nach den alten Beitragssätzen des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichteten Monatsbeitrag

der Klasse	A	0.25 DM
„ „	B	0.50 „
„ „	C	1.— „
„ „	D	1.50 „
„ „	E	2.— „
„ „	F	2.50 „
„ „	G	3.— „
„ „	H	4.— „
„ „	I	6.— „
„ „	K	8.— „

nach den neuen Beitragssätzen des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes entrichteten Monatsbeitrag

der	1. Klasse	0.20 DM
„	2. „	0.30 „
„	3. „	0.45 „
„	4. „	0.65 „
„	5. „	0.95 „
„	6. „	1.25 „
„	7. „	1.75 „
„	8. „	2.45 „
„	9. „	3.15 „
„	10. „	3.85 „
„	11. „	6.— „
„	12. „	8.— „

Die Klassen A—K stehen einander gleich, ohne Rücksicht darauf, wann die Beiträge geleistet wurden. Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

Der Steigerungsbetrag wird ferner auch für volle Kriegsdienstmonate während des Weltkrieges gewährt, die in einer der Klassen A—J angerechnet sind oder noch angerechnet werden können.

Halbversicherte (das sind Versicherte, die vor dem 1. Juli 1942 auf Grund einer Lebensversicherung nach § 375 AVG von der eigenen Beitragsleistung befreit waren) erhalten den vollen Grundbetrag. Für ihre Beiträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Für selbständige Handwerker gelten besondere Bestimmungen.

Für einen Beitrag aus der Zeit bis zum 31. Juli 1921, der bei Beschäftigung während eines Teiles des Monats oder bei gleichzeitiger Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber in einem bestimmten Hundertsatz des für die Beschäftigung gezahlten Entgeltes entrichtet ist, wird der Steigerungsbetrag der entsprechenden oder nächsthöheren bis zum 31. Juli 1921 gültigen Gehaltsklasse, höchstens aber der Klasse J gewährt; sind für einen Monat mehrere Beiträge dieser Art entrichtet, so ist ihre Summe und, falls Beiträge für mehrere Monate entrichtet sind, ihr Monatsdurchschnitt maßgebend.

Für die Zeiten vom 1. Juli 1942 an, für die die Beiträge zur Angestelltenversicherung in einem Gesamtbetrag an die Krankenkasse entrichtet sind, ist der jährliche Steigerungsbetrag 0,7 vom Hundert der in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch einem Entgelt von 7200 DM jährlich oder 600 DM monatlich. Bei Seeleuten werden die Steigerungsbeträge nach den Eintragungen in die Seefahrtsnachweisungen berechnet.

Für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der Klasse B (—.50 DM) gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Sind für solche Zeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so werden nebenher auch für diese Steigerungsbeträge gewährt.

Auch für die Zeit der Teilnahme an dem jetzigen Kriege bei der Wehrmacht werden den Versicherten Steigerungsbeträge gewährt, und zwar nach der Klasse, zu der der letzte Beitrag vor der Einberufung zur Wehrmacht entrichtet worden ist, oder bei vorheriger Beitragsentrichtung an die Krankenkasse für Zeiten vom 1. Juli 1942 an nach dem zuletzt bescheinigten Arbeitsverdienst, jedoch mindestens nach Klasse B. Der Versicherungsträger kann statt dessen einen Beitrag zugrunde legen, der den Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge entspricht. Auf Antrag der Berechtigten hat dies zu geschehen. Für die Zeiten der Teilnahme an dem jetzigen Kriege gilt nicht der vorhergehende Ausatz. Es werden also, wenn die aktive Dienstpflicht in den jetzigen Krieg fällt, nicht daneben noch die dort genannten Steigerungsbeträge gewährt. Sind dagegen für die Zeit des jetzigen Krieges Beiträge entrichtet, so werden auch für sie Steigerungsbeträge gewährt. Wenn es sich dabei um Pflichtbeiträge für Beschäftigte im öffentlichen Dienst handelt, werden Steigerungsbeträge nur aus den Pflichtbeiträgen gewährt.

Das Ruhegeld des Versicherten erhöht sich in allen Fällen, in denen das Ruhegeld nach dem 30. 4. 1942 festgesetzt wird, für jedes seiner Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr um den Kinderzuschuß. Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind 120 Deutsche Mark jährlich.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Das Ruhegeld einer versicherten Person wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat, der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, wenn und solange der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

Auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes werden zu den Renten aus der Angestelltenversicherung vom 1. 6. 1949 an Zuschläge gewährt. Die Zuschläge sind bis auf weiteres so zu bemessen, daß

1. die Ruhegelder um 15 Deutsche Mark, mindestens auf 50 Deutsche Mark,
2. die Witwenrenten um 12 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 40 Deutsche Mark,
3. die Waisenrenten um 6 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 30 Deutsche Mark

monatlich erhöht werden. Außerdem wird zu den Kinderzuschüssen ein Zuschlag von 5 Deutschen Mark monatlich für jedes zuschußberechtigte Kind gewährt.

2. Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrenten werden nur gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist,

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes.

Der Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann Witwenrente gewährt werden, sofern ihr der Versicherte nach dem Ehegesetz zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte, die Bewilligung der Witwenrente bedarf jedoch der Zustimmung des Arbeitsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

Diese Vergünstigung gilt nicht, wenn der Versicherte vor dem 1. Mai 1942 gestorben ist.

Witwenrente erhält der erwerbsunfähige, bedürftige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

Sie wird sich nimmer länger mühn:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Waisenrente erhalten vom 1. Juli 1939 an nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Als Kinder gelten die unter I Nr. 1 genannten.

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau erhalten Waisenrente ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegeld mit dem Kinderzuschuß, das dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für diese Berechnung ist stets von einem Grundbetrage von 444 DM auszugehen. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Die Unterhaltspflicht

Hinterläßt der Versicherte eine rentenberechtigte Witwe und mindestens ein rentenberechtigtes Kind, so wird die Witwenrente an die Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, hierbei nicht berücksichtigt. Diese Witwenrente darf weder die Witwenrente der Ehefrau, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes verheiratet war, noch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Unterhaltsanspruch übersteigen.

3. Antrag und Beginn

Die Renten werden nur auf Antrag festgesetzt. Der Antrag kann unmittelbar bei uns oder bei einem anderen deutschen Versicherungsträger, einem Versicherungsamt oder einer anderen deutschen Behörde gestellt werden.

Die rechtzeitige Antragstellung ist für den Beginn einer Rente von Bedeutung. Die Rente beginnt mit dem Ablauf eines Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats, es sei denn, der Berechtigte weist nach, daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat. Nachzahlungen auf Grund verspätet gestellter Rentenanträge erfolgen frühestens ab 1. 5. 1945. Sie unterbleiben, wenn der Antragsteller oder sonst Berechtigte für die rückliegende Zeit auf Grund eines rechtlichen Anspruchs Unterstützung bezogen hat. Wird Krankengeld über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an die Rente zu zahlen wäre, so beginnt sie erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage.

Urkunden werden bei Angabe des Zwecks kostenlos gestellt.

4. Versicherung bei einer der mit dem 31. 12. 1935 aufgehobenen Ersatzkassen

Die an eine frühere Ersatzkasse entrichteten reichsgesetzlichen Beiträge werden bei Festsetzung der Leistungen in derselben Höhe berücksichtigt, wie oben unter I Nr. 1 und 2 angegeben.

5. Zusammentreffen mehrerer Renten

Beim Zusammentreffen

1. mehrerer Renten aus der Angestelltenversicherung oder
2. eines Ruhegeldes mit einer Hinterblie-

benenrente aus der Invalidenversicherung oder aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und umgekehrt erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte.

Beim Zusammentreffen mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder einer Rente nach dem KB.-Leistungsgesetz wird die halbe Rente aus der Angestelltenversicherung gewährt; die andere Hälfte ruht bis zur Höhe der Unfall- oder KB.-Rente.

6. Krankenversicherung der Rentner

Jeder Ruhegeldempfänger sowie jeder Witwer-, Witwen- und Waisenrentenempfänger ist gegen Krankheit versichert; den Beitrag hierfür zahlt die Landesversicherungsanstalt. Die Rentner erhalten von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo keine besteht, von der Landeskrankenkasse ihres Wohnortes die Leistungen der Krankenversicherung nach dem zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung; Barleistungen werden jedoch nicht gewährt.

Der Krankenkasse gegenüber weist sich der Versicherte aus durch den Rentenbescheid der Versicherungsanstalt und die vom Zahlpostamt ausgestellte Rentenausweiskarte. Wer bei einer privaten Versicherungsunternehmung gegen Krankheit versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn seiner Krankenversicherung als Rentner nachweist.

II. Beitragserstattungen

Nach dem Gesetz Nr. 709 der Regierung des Landes Württemberg-Baden vom 31. 7. 1947 und dem Gesetz der Regierung des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 6. 8. 1948 erfolgen Beitragserstattungen bei Heirat und beim Tode weiblicher Versicherter bis auf weiteres nicht.

III. Heilverfahren

Um die wegen einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht ein Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw.) zuständig ist.

Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Hausgeld steht dem Versicherten während des Heilverfahrens nicht für sich selbst zu, sondern nur für solche Angehörige, die er überwiegend unterhalten hat. Zuschüsse zu Haushaltkosten begründen daher insoweit jedenfalls keinen Anspruch auf Hausgeld, als der Versicherte dafür Wohnung, Verpflegung, Kleidung usw. erhalten hat. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtanspruches gezahlt wird.

Die Kosten eines Heilverfahrens werden auf spätere Rentenleistungen (siehe Abschnitt I) nicht angerechnet.

Landesversicherungsanstalt Württemberg
Abtlg. Angestelltenversicherung

Vergebung von Bauarbeiten

Bezirksbauamt Calw — Kreisverband Calw

Zur Erstellung von einem 5-Familienwohngebäude in Calw (Bauherr Land Württemberg-Hohenzolern) und einem 4-Familienwohngebäude in Calw (Bauherr Kreisverband Calw), sowie von einem rd. 50 mtr. langen Nebensträßchen werden die

Erd-, Beton-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Flaschner- und Schmiedearbeiten

nach den Bestimmungen der VOB. DIN 1960 und 1961 vergeben. Die Vergebungsunterlagen können ab Donnerstag, den 17. 8. 1950 beim Bezirksbauamt Calw, Badstraße 39, eingesehen und abgeholt werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 28. 8. 1950, 10 Uhr beim Bezirksbauamt Calw, Badstraße 39, abzugeben. Zur Eröffnung, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend sein. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 16. 8. 1950
Bezirksbauamt

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Eröffnung der Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold

Die Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold (Männl. Abteilung: Oberer und unterer Kurs) sowie die Mädchenklasse der Landwirtschaftsschule Calw in Bad Teinach werden am Montag, den 6. November wieder eröffnet. Bei genügender Beteiligung ist geplant, für die ehemaligen Schülerinnen sowie für Landmädel mit Kenntnissen im Nähen zu ihrer weiteren Ausbildung einen Spezial-Nähkurs mit dem Ziel der vollständigen Ausbildung auf dem Gebiet der Handarbeit und der Anfertigung der Aussteuer durchzuführen. Dieser Spezial-Nähkurs (Oberkurs) würde ebenfalls während der Wintermonate in der Schule in Bad Teinach abgehalten werden. Eine tüchtige Fachkraft für diesen Spezialkurs ist bereits vorhanden. Das Schulgeld beträgt für den unteren Kurs 30.— DM, für den oberen Kurs und für die Mädchenklasse 25.— DM. Bedürftigen Schülern und Schülerinnen kann auf Antrag das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Die Genehmigung erteilt das Landwirtschaftsministerium.

Neueintretende Schüler und Schülerinnen müssen, wenn nicht mindestens 6 Jahre eine höhere Schule mit Erfolg besucht wurde, die Landw. Berufsschule mit ausreichendem Erfolg durchlaufen haben und eine mindestens zweijährige Praxis in einem landw. Betrieb bzw. Haushalt eines landw. Betriebes nachweisen. Die praktische Tätigkeit während der Erfüllung der Berufsschulpflicht und im elterlichen Betrieb wird anerkannt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis spätestens Freitag, den 15. Sept. bei der zuständigen Schulleitung vorliegen. Anmeldevordrucke sind anzufordern. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf (mögl. mit Angabe des evtl. Sonderberufszieles), ein Leumundszeugnis, das Zeugnis der landw. Berufsschule bzw. das Abgangszeugnis einer höheren Schule, der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in einem landw. Betrieb bzw. im Haushalt eines landw. Betriebes und die Einwilligung des Erziehungsberechtigten zum Besuch der Schule vorzulegen.

Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch wird den Angemeldeten eine Woche vor Schulbeginn eröffnet. Nähere Auskunft über Lehrplan, Kosten des Schulbesuches, Unterbringung der Schüler — die Schülerinnen erhalten Wohngelegenheit in den Räumen der Schule — usw. erteilen:

Die Leiter der Landwirtschaftsschulen:

Calw:	Nagold:
Pfetsch	Harr

Mohnkapseln sammeln!

Wie in den vergangenen Jahren ist die deutsche Arzneimittel-Industrie auch 1950 wieder auf die Ablieferung leerer Mohnkapseln dringend angewiesen. Mohnkapseln enthalten Wirkstoffe, aus denen für die Medizin unentbehrliche schmerzlindernde Arzneimittel hergestellt werden. Reichen die abgelieferten Mohnkapseln, wie beispielsweise im vergangenen Jahre nicht aus, so müssen ausländische Rohstoffe gegen Devisen eingeführt werden, um die Lücke zu schließen. Die Mohnbauer werden deshalb aufgerufen, die anfallenden leeren Mohnkapseln restlos bei den Sammelstellen der landwirtschaftlichen Genossenschaften abzuliefern. Für brauchbare Kapseln mit einem Stengelrest bis höchstens 3 cm werden dann je dz 7.50 DM vergütet, sind die Stengelreste bis 20 cm lang, erhält der Ablieferer für den dz 5.— DM. Um Raum zu ersparen, sollen die Kapseln möglichst zerkleinert abgeliefert werden. Nicht zur Verwertung geeignet sind dunkle, schwarze oder verschimmelte Kapseln.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Riedlingen am 8./9. August

Infolge der Getreide- und Oehmdernte war wie alljährlich der Auftrieb zur Augustversteigerung gering. Ausgesprochene Spitzentiere fehlten, doch konnten die vorgestellten Tiere im Durchschnitt befriedigen. Besonders zu erwähnen ist, daß 80% der gekörten Tiere Leistungsklasse I und II aufwiesen.

Von 58 aufgetriebenen Farren wurden 50 gekört und zwar 17 in Zuchtwertklasse II, 23 in Zuchtwertklasse IIIa und 10 in Zuchtwertklasse IIIb. Bei den Kalbinnen wurden 1 in Preisklasse I, 13 in Preisklasse II und 21 in Preisklasse III eingereiht.

Die Versteigerung hatte unter einem sehr schwachen Marktbesuch zu leiden. Trotz langsamem Geschäftsgang wechselten bis auf 6 Farren und 5 Kalbinnen alle Tiere ihren Besitzer. Die erzielten Durchschnittspreise waren zufriedenstellend, bei den mittleren und geringwertigeren Tieren konnte man durch das Anziehen der Schlachtviehpreise eine leichte Erhöhung gegenüber den Vormonaten feststellen. Im einzelnen betrug der Durchschnittserlös bei den Farren der Zuchtwertkl. II DM 1921.—, der Zuchtwertkl. IIIa DM 1177.— und der Zuchtwertkl. IIIb DM 928.—. Die mittleren Erträge bei den Kalbinnen kamen in der Preisklasse II auf DM 1512.— und in der Preisklasse III auf DM 524.—.

Zur nächsten Versteigerung am 12./13. September (Versteigerungsbeginn am 13. 9. um 8 Uhr) werden voraussichtlich 170 Farren und 80 Kalbinnen zugetrieben.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Am Großviehmarkt, der unter anderem aus Oberbayern, Niederbayern sowie Schwaben-Neuburg beschickt war, gab es zum Teil leichte Preisfestigungen, bei Kühen zum Teil geringe Preisabschwächungen. Der zunächst rege, später abfallende Geschäftsgang hinterließ einen bedeutenden Überstand. Auf dem Kälbermarkt war die Qualität zufriedenstellend. Es gab beträchtliche Preisaufschläge. Der Schweinemarkt hatte beinahe die Hälfte aus Frankreich bezogen. Die Beschaffenheit war zufriedenstellend. Die Buchten wurden geleert. Der Schafmarkt wies gute Qualität auf.

Auftrieb: Großvieh: 656, Kälber 562, Schweine 1006, Schafe 81. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen aa 85—95, a 80—90, b 72—80; Bullen aa 90 bis 95, a 85—92, b 78—83; Rinder aa 98—102, a 85—96, b 75—82; Kühe a 68—72, b 56 bis 65, c 48—56, d bis 45; Kälber — Spitzentiere über Notiz — a 115—120, b 107—114, c 100—105; Schweine a, b 1 135—140, b 2 125—135, d 115—120, g 1 115—125, g 2 105 bis 115.

Fachkurs für Wäscheschneiderinnen

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in Stuttgart einen zweiwöchigen Tagesfachkurs für Wäscheschneiderinnen im Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche. Teilnehmergebühr 30 DM. Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart-N, Kienestr. 18 (Fernruf 922 51).

Stuttgart, 10. August 1950

Wirtschaftsministerium Württ.-Bad.
— Landesgewerbeamt —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Lehrgänge für Heizungsinstallateure

Im Herbst dieses Jahres veranstaltet das Landesgewerbeamt wieder Tages- und Abendweiterbildungskurse für Heizungsinstallateure in Stuttgart. Diese Kurse dienen auch der Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. In den Kursen, die 65 Stunden umfassen, wird über Materialkunde, Technisches Rechnen, Kalkulation, Berechnung der Rohrleitungen Gas und Wasser, Heizung, Lüftung und Fachzeichnen unterrichtet. Die Teilnehmergebühr beträgt 30 DM. Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts, Stuttgart-N, Kienestr. 18, Fernsprecher 922 51.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Stuttgart, 9. August 1950

Wirtschaftsministerium Württ.-Bad.
— Landesgewerbeamt —
Im Auftrag: Kress

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung

HR A 125 — 14. 8. 50: Otto Behr (Reißerei und Großhandel in Textilrohstoffen), Hirsau Kreis Calw (Ernstmühlerweg 21). Inhaber: Herbert Behr, Kaufmann in Mesum Kreis Steinfurt (Westfalen). Der Inhaber Herbert Behr betreibt das Geschäft unter der abgeleiteten Firma „Otto Behr".

Amtsgericht Nagold

Aufgebot

II F 4/50. Der Schuhmachermeister Eberhard Schöttle, in Hintersolbach Gemeinde Grünkraut Kreis Ravensburg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Ebhausen Heft Nr. 533 A Abt. II Nr. 3 auf den Grundstücken Geb. Nr. 487 und Parz. Nr. 2380/1 und 925 zu Gunsten des Darlehenskassenvereins Ebhausen e.G.m.u.H. in Ebhausen eingetragenen Grundschuld über 2500 FGM, mind. RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 15. Dezember 1950, nachmittags 4 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nagold, den 7. August 1950

Amtsgericht
(gez.) Dr. Wezel, AGRat.

Der Kreisinnungsverband gibt bekannt

Neue Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung

Es finden wieder Meisterprüfungen sowie Vorbereitungskurse in Buchführung mit Rechtskunde samt Kalkulation in den verschiedenen Berufszweigen des Handwerks statt und zwar ist beabsichtigt, mit den Kursen schon anfangs Oktober zu zu beginnen. Interessenten wollen sich beim Kreisinnungsverband anmelden und die erforderlichen Vordrucke für die Meisterprüfungsanmeldung einverlangen.

Bei genügender Beteiligung finden die Kurse wieder getrennt in den Bezirken Calw, Nagold und Neuenbürg statt.

Anmeldeschluß ist der 15. September 1950.

Herbstgesellenprüfung 1950

Zur Herbstgesellenprüfung werden angenommen Lehrlinge, deren Lehrzeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 1950 abgelaufen ist. Soweit dieselben bei uns registriert sind, haben die Betriebe die Anmeldeformulare durch uns bereits erhalten.

Nachzügler, die nicht angemeldet waren, haben ihre Anmeldung bis spätestens am 25. August bei uns einzureichen.

Totalerhebung im Bauhandwerk

Die auf Veranlassung des Statistischen Landesamtes Tübingen versandten Fragebogen für den Berichtsmonat Juli sind bis 10. August an den Kreisinnungsverband einzusenden. Betriebe, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.

Meldung von Werkzeugmaschinen

Das metallverarbeitende Handwerk wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 5 der Durchführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission jedes Jahr auf 1. August gewisse Werkzeugmaschinen gemeldet werden müssen. Es fallen speziell darunter Verzahnmaschinen, Räummaschinen, Drehbänke, Planfräsmaschinen, Schleifmaschinen, mech. und hydraulische Pressen usw. verschiedener Gattungen. Genaueres kann über die Bürgermeisterämter (Bundesanzeiger Nr. 91) oder uns oder direkt beim Wirtschaftsministerium erfragt werden. Beim Wirtschaftsministerium sind auch die Meldekarten anzufordern.

Kreisinnungsverband Calw

Bekanntgaben der Gemeinden

Gemeinde Althengstett

Verkauf
von Wasserleitungsröhren

Die Gemeinde Althengstett verkauft 60 Stück Perrot-Röhren je 6 m lang, verzinkt, mit einer Lichtweite von 90 mm. Angebote erbittet das Bürgermeisteramt bis spätestens 25. ds. Mts.

Gemeinde Breitenberg

Jagdverpachtung

Die 814 ha umfassende Jagd des Gemeindebezirks Breitenberg wird auf 6 Jahre verpachtet. Schriftliche Angebote sind bis spätestens 25. August ds. Js. an das Bürgermeisteramt Breitenberg einzureichen. Den Zuschlag behält sich der Gemeinderat vor.

Bürgermeisteramt

Evang. Gottesdienste in Calw

11. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 20. August 1950
8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs)
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Pr. Liedtke)
9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs)
14.30 Uhr Taufgottesdienst.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 11. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 20. August 1950
9.30 Uhr Gottesdienst (B.)
10.45 Uhr Kindergottesdienst
19.30 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus)
Mittwoch, den 23. August 1950
20.00 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus)
Iselshausen, Sonntag, den 20. Aug.
9.30 Uhr Gottesdienst (P.)
10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Garnhaus
Für kühlere Tage
Jerseykleider
Röcke und
Jacken
Rühle

Herren-Straßenhosen
reiner amer. Wollstoff . . . . . DM 28.50
Arbeitsanzüge
oliv, amer. Schnitt . . . . . DM 18.50
Damen-Trench-Coat
m. ausknüpfbarem Wollfutter, amer. Qual. . . . . DM 85.-
KKW-Textil Calw, Badstraße 33

DREI-TALER-GOLD
Speise Eis
Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt
Mildhversorgung Pforzheim
Besuchen Sie unsere Heilbäder u. Kurorte!

Achtung Junghühner!
Nehme weiterhin Bestellungen f. Junghennen entgegen. 10-12 W. alt 6 DM, Legereife 8 DM, schwere Rassen 2 DM mehr. Lieferzeit 14 Tage. Postkarte genügt.
Geflügelhandlung Aufzucht und Versand Gayde
Ditzingen, Kreis Leonberg.

SCHWARZWALD Berneck
Besucht die 800 Jahrfeier in Berneck!
Samstag: Wasserfest mit Blumenkorso / Freilichttanzdiele am See
Sonntag: Trachtenschau / Große Schloßbeleuchtung m. Prachtfeuerwerk 5 Trachtenkapellen
Montag: 20.30 Uhr „Minna von Barnhelm" mit Theodor Loos und Waldemar Leitgeb.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw